Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Insertionspreis: die kleinsp. Zeile 10 Pf.

Abonnement viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Illustr. Unterhaltbl.) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

№ 154. 39. Jahrgang. Sonnabend, den 31. Dezember 1892.

Zum Jahreswechsel.

Schon wieder ging ein Jahr hinab,
Versinkend in dem Strom der Zeiten.
And Blumen streu'n wir auf sein Grab,
Wie wir sie jedem Todten weihten.
Was einst verhüllt und dunkel war,
Strahlt heut im hellen Tageslichte,
And was es nahm und uns gebar,
Gehört von nun an der Geschichte. —

Vergangenheit, — ein seltsam Wort!
Wie tröstlich klingt es hier dem einen!
— And einen andern seh' ich dort,
Am sie des Schmerzes Thräne weinen. —
O Zeit, du Blume blühend roth,
Wie freudvoll dich die Menschen grüßen!
And morgen liegst du welk und todt,
In nichts verweht zu unsern Füßen. —

Ein Jahr verging. — Als wär' es heut,
Hör' ich die vollen Gläser klingen
Zum hoffnungsfreud'gen Nachtgeläut
And froher Becher lustig Singen.
Gar mancher sang mit keckem Muth
Der goldnen Zukunft seine Lieder,
Der heute still und einsam ruht.
Kein Neujahrsmorgen weckt ihn wieder. —

Ein schweres, thränenreiches Jahr!
Es kam und ging, Gott Lob, zu Ende.
And wem es hold und freundlich war,
Der falte dankbar seine Hände.
And wer ein köstlich Gut verlor
And weinend klagt in dieser Stunde,
Der richte hoffend sich empor:
Die Zeit bringt Balsam seiner Wunde. —

Der Morgen tagt, die Sonne lacht,
Die einem dunkeln Schoß entstiegen.
So wird auch über unsre Nacht
Die Hoffnung und der Glaube siegen.
Glück auf! Glück auf zum neuen Jahr!
Laßt muthig Hand und Geist uns regen!
Vergessen sei, was trübe war:
Wir reifen neuer Pflicht entgegen! —

Erlaß,

die Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle betreffend.

Die Militärpflichtigen in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg werden hierdurch aufgefordert, sich gemäß § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 innerhalb der Zeit

vom **15. Januar** bis zum **1. Februar** 1893

zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung hat bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes zu erfolgen, an welchem der Militärpflichtige seinen **dauernden Aufenthalt** hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a. für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen,
b. für militärpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde **seines Wohnsitzes.**

Bei der Anmeldung ist von den im Jahre 1873 geborenen Militärpflichtigen, wenn deren Anmeldung nicht im Geburtsorte selbst erfolgt, das **Geburtszeugniß,** von allen Militärpflichtigen aus den früheren Altersklassen aber der **Loosungsschein** vorzulegen.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, **zeitig abwesend,** so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr- und Brod- oder Fabrikherren innerhalb des bemerkten Zeitraumes zu erfolgen.

Militärpflichtige, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu **30 Mark** oder mit Haft bis zu **3 Tagen** bestraft.

Schwarzenberg, am 22. Dezember 1892.

Der Civilvorsitzende der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg.

Frhr. v. Wirsing. St.

1. öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Montag, den 2. Januar 1893, Vormittags 11 Uhr im Rathhaussaale.

Tagesordnung:

1) Einweisung der wieder- bez. neugewählten Stadtverordneten.
2) Wahl des Stadtverordneten-Vorstehers und dessen Stellvertreters.
3) Wahlen der Stadtverordnetenmitglieder in die gemischten Deputationen.

Eibenstock, den 29. Dezember 1892.

Der Bürgermeister.

Dr. Körner. Hans.

Bekanntmachung.

Die **Hundesteuer** in Eibenstock beträgt im Jahre 1893 wie seither

10 Mark,

wovon nur die Kettenhunde in den in § 2 Abs. 3 des Hundesteuer-Regulativs vom 15. Juni 1885 besonders aufgeführten Gehöften u. s. w. ausgenommen sind, für die eine Steuer von 6 Mark zu entrichten ist.

Die **Hundesteuer** ist **bis zum 31. Januar 1893** gegen Entnahme der Hundesteuermarken von den Hundebesitzern in der Stadtkasse im Voraus zu entrichten. Auch werden die Hundebesitzer in Gemäßheit von § 3 des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betr., hiermit aufgefordert, über die in ihrem Besitze befindlichen **steuerpflichtigen Hunde bis zum 10. Januar 1893** schriftliche Anzeige anher zu erstatten.

Die **Hinterziehung der Steuer** wird mit dem **dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.**

Hierbei ist auf folgende Bestimmungen aufmerksam zu machen: Junge Hunde, welche z. Zt. der im Monat Februar und Monat Juli jeden Jahres stattfindenden Revision noch gesäugt werden, bleiben für das laufende halbe Jahr von der Steuer befreit; in Eibenstock nur vorübergehend, aber mindestens einen Monat sich aufhaltende Hundebesitzer, deren Hunde nicht bereits an einem anderen Orte versteuert sind, haben für je einen Hund drei Mark Steuer zu entrichten; für im Laufe des Jahres angeschaffte, noch nicht versteuerte Hunde ist binnen 14 Tagen, von erfolgter Anschaffung an gerechnet, die volle bez., sofern die Anschaffung erst im 2. Halbjahre erfolgt, die halbe Jahressteuer zu entrichten; dasselbe gilt rücksichtlich solcher bereits versteuerter Hunde, welche ohne Steuermarke in den Besitz eines anderen Herrn übergehen; für einen steuerpflichtigen und an einem anderen Orte mit niedrigerer Hundesteuer bereits versteuerten Hund ist der durch den höheren Steuersatz hierselbst hervorgerufene Differenzbetrag noch nachzuentrichten; im Falle des unverschuldeten Verlustes der Steuermarke wird dem Verlustträger gegen Erlegung von 1,50 M. eine neue Hundesteuermarke ausgeantwortet.

Endlich wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 23. November 1882 darauf aufmerksam gemacht, daß die Hunde außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Lokalitäten stets das mit der für das laufende Jahr giltigen Hundesteuermarke versehene Halsband tragen müssen, die **Besitzer ohne Halsband mit Steuermarke betroffener Hunde** aber in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung, insoweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, **mit 3 Mark zu bestrafen** sind.

Eibenstock, den 28. Dezember 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner. Bg.

Bekanntmachung.

Der geringe Wasservorrath in der **Rehmer-Wasserleitung** hat neuerdings zu mehrfachen Beschwerden Anlaß gegeben.

Um diesen Beschwerden abzuhelfen und eine gleichmäßigere Vertheilung des Wassers auf die verschiedenen Theile der unteren Stadt herbeizuführen, hat der Stadtrath beschlossen, die **Rehmer-Wasserleitung von morgen, den 31. dieses Monats ab für den unterhalb des Englischen Hofes gelegenen Theil der Stadt in der Zeit von 11 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags bis auf Weiteres abzusperren.**

Eibenstock, den 30. Dezember 1892.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner. Hans.

Holz-Versteigerung auf Johanngeorgenstädter Staatsforstrevier.

Im „Hotel de Saxe" zu Johanngeorgenstadt kommen folgende **Durchforstungs-** (Abth. 15, 27, 28, 29, 31, 45, 54, 55, 60, 61) und **Räumungshölzer** (an den Comm.-Wegen in Abth. 33, 34, 41, 43, 59, 61)

Montag, den 9. Januar 1893,

und zwar: **1) von Vormittags 1/2 10 Uhr an:**

2363 Stück weiche Klötzer von 16—36 cm Oberstärke, 3,5 u. 4,0 m lang,
10429 „ „ Schleifklötzer „ 7—15 „ „ 4,0 m lang,
62,95 Hdt. „ Derbstangen „ 8—15 „ Unterstärke,
92,50 „ „ Reisstangen „ 6—7 „ „
2 Rm. „ Nutzrollen (geschnitzt) 1,0 m lang,